

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 20. März 2020

www.stadt-salzburg.at

14. Verordnung

GZ: 01/01/31057/2020/001 Verordnung Absonderungsmaßnahmen gemäß § 7
Epidemiegesetz 1950 - Schüler des Bundesgymnasiums
Zaunergasse

14. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde
betreffend Absonderungsmaßnahmen von Schülern des Bundesgymnasiums Zaunergasse
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, iVm § 5 und 2 der
Absonderungsverordnung, BGBl 1915 idgF, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Absonderung von Schülern des Bundesgymnasiums Zaunergasse

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über alle Schüler der Klassen 1S, 2I, 3C, 3I, 5I, 6A, 4I, 1 des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche zwischen 10.03.2020 bis 12.03.2020 den Unterricht am Bundesgymnasiums Zaunergasse besucht haben, als ansteckungsverdächtige Personen aufgrund des Kontaktes mit einer labordiagnostisch bestätigtem COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung dahingehend verfügt, dass die Wohnungen an den Meldeadressen in der Stadt Salzburg, nicht verlassen werden dürfen, jeglicher Kontakt mit Personen außerhalb des Haushaltsverbandes jedenfalls zu unterlassen und der Kontakt mit im Haushaltsverband lebenden Personen so weit als denkmöglich zu vermeiden ist.

Die Absonderungsmaßnahme gilt für Schüler der unten angeführten Klassen bis einschließlich:

1S: 25.03.2020
2I: 26.03.2002
3C: 26.03.2020
3I: 26.03.2020
5I: 25.03.2020
6A: 25.03.2020

- (2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends – ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.
- (3) Die angehaltenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.
- (4) Die Bildungsdirektion Salzburg hat diese Verordnung im Eingangsbereich des BG Zaunergasse gut sichtbar kundzumachen.

§ 2 **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) am 20. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.03.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

